

Name und Anschrift des antragstellenden Betreuungsvereins:

Oberlandesgericht Oldenburg
- Landesbetreuungsstelle -
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Antrag bitte unbedingt
bis zum 31. März
einreichen

**Antrag auf Bewilligung der Zusatzförderung (formalisierte Begleitung)
gemäß Nr. 5.5.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Betreuungsvereinen**

(Haushaltsjahr)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die Zusatzförderung für den Abschluss von Vereinbarungen i. S. von § 15 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 BtOG mit einer ehrenamtlichen Betreuerin oder einem ehrenamtlichen Betreuer, die oder der eine solche Vereinbarung wünscht oder keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der oder dem in Niedersachsen wohnhaften Betroffenen hat (formalisierte Begleitung), beantragt.

Im Jahr _____ werden voraussichtlich _____ Vereinbarungen abgeschlossen.

Der Nachweis über die gemäß Nummer 5.5.1 abgeschlossenen Vereinbarungen ist durch Vorlage der Vereinbarungen zu erbringen (Nr. 6.4 der Richtlinie).

Erklärungen:

Der antragstellende Betreuungsverein verpflichtet sich, die erhaltene Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Gewährung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Es wird bestätigt, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft werden und eine Finanzierung ohne Bewilligung der hier gegenständlichen Landeszuwendung nicht gesichert

ist, der Verein mithin seine Querschnittsaufgaben nicht erfüllen kann.

Weiterhin wird versichert, dass die Fördermittel ausschließlich im Rahmen der geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen verwendet werden.

Die Unterzeichnerin / der Unterzeichner versichert, dass er befugt ist, im Namen des Betreuungsvereins rechtsverbindlich zu zeichnen. Sie / er bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Antrag gemachten Angaben.

| |
|---|
| Datum, Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten: |
| |
| Name in Druckbuchstaben: |

Hinweis zur Vertretungsberechtigung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 VwVfg kann ein Verein Verfahrenshandlungen nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder besonders Beauftragte wahrnehmen. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung stellen solche Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 VwVfg.

Vertreten wird ein Verein durch seine Organe, wie zum Beispiel den Vorstand, welcher mithin gesetzlicher Vertreter des Vereins ist, vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Ein bestellter Geschäftsführer ist nicht Organ des Vereins und somit nicht gesetzlicher Vertreter.

Enthält die Vereinssatzung gemäß § 30 BGB die Möglichkeit, einen sogenannten besonderen Vertreter zu bestellen und wurde hiervon Gebrauch gemacht, ist dieser besondere Vertreter mit organschaftlicher Vertretungsmacht ausgestattet und somit gesetzlicher Vertreter.